

An die Bewilligungsstelle:

Ort:	
Datum:	
Telefon:	
E-Mail:	
Aktenzeichen:	

Anmeldung zur Programmaufnahme

nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) Rad- und Fußverkehr (RuF) und der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV SP „S&L“)

1. Vorhabenträger

Name, Bezeichnung

--

Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)

--

Ansprechpartner (Name, Telefon, E-Mail)

--

Gemeindekennziffer

Investitionsort

Wahlkreis des Investitionsortes

Bankverbindung

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme (ggf. Anschrift):

--

Durchführungszeitraum (von - bis)

	-	
--	---	--

3. Förderungsfähige Vorhaben

*Förderung nach Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Rad- und Fußverkehr **und** Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ möglich!*

- nach § 2 Nummer 1g LGVFG i.V.m. Besonderer Teil III Ziff. 2 VwV-LGVFG**
 - Bau, Aus- oder Umbau von Verkehrswichtiger Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur
 - Bau, Aus- oder Umbau von Verkehrswichtiger Radverkehrsinfrastruktur
 - Bau, Aus- oder Umbau von Verkehrswichtiger Fußverkehrsinfrastruktur
 - Bau, Aus- oder Umbau von Fahrradabstellanlagen
 - Bau, Aus- oder Umbau von Wiedervernetzungsmaßnahmen an Radwegen

- nach Art. 3 Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“**
 - a) den Neu-, Um- und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) und benötigten Grunderwerb von:
 - i) straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr (MIV) möglichst getrennten Radwegen (auch als Radfahr- und Schutzstreifen ausgebildet) einschließlich deren baulichen Trennung vom Kfz-Verkehr,
 - ii) eigenständigen Radwegen,
 - iii) Fahrradstraßen und Fahrradzonen,
 - iv) Radwegebrücken oder -unterführungen zur höhenfreien Querung, insbesondere von Straßen, Schienen- und Wasserwegen im Zuge von Radverbindungen,
 - v) Knotenpunkten, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen und/oder Sichthindernisse konsequent beseitigen, ebenso der Bau von Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogenen Haltelinien,
 - Hierzu gehören auch die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung der Wege einschließlich Beleuchtungsanlagen und wegweisende Beschilderung in Anlehnung an das Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr.

 - b) den Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) für Fahrräder und Lastenräder von:
 - i) Abstellanlagen, die eine diebstahlsichere, standfeste und stabile Befestigung von Fahrrädern ermöglichen, wie beispielsweise Anlehnbügel, Doppelstock-parksysteme oder Fahrradboxen,
 - ii) Fahrradparkhäusern an wichtigen Quellen/Zielen des Radverkehrs.

 - c) betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr, die Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen) für die unterschiedlichen Verkehrsströme zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr.

4. Erhöhter Fördersatz (75 %)

- Es handelt sich (zum Teil) um ein Vorhaben, das gem. VwV-LGVFG Teil A, Ziff. 5.2.2.4 einen besonders positiven Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Erläuterung des Nachweises gem. Teil A, Ziff. 5.2.2.4:

- Der Nachweis erfolgt über einen Einzelnachweis gemäß VwV-LGVFG Anlage 21. Dieser ist als Anlage beigefügt.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Klimamobilitätsplan gemäß VwV-LGVFG Anlage 20. Dieser ist als Anlage beigefügt.
- Das Vorhaben ist ein besonders klimafreundliches Vorhaben mit vereinfachtem Verfahren gemäß VwV-LGVFG, Anlage 22 und muss nicht im Einzelfall als solches belegt werden.

5. Kosten der Maßnahme (Kostenschätzung)

- Es sind Planungsleistungen angefallen.
- Die Planungsleistungen wurden an Dritte (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) vergeben.

5.1	Voraussichtliche Gesamtkosten der Maßnahme lt. Kostenschätzung		
5.2	zuwendungsfähige Kosten nach VV SP „S&L“ (Summe aus 5.3 und 5.4)	wird befüllt	
5.3	davon zuwendungsfähige Investitionskosten für Radverkehrsinfrastruktur nach LGVFG-RuF und VV SP „S&L“ (Summe aus 5.3.1 und 5.3.2)	wird befüllt	
5.3.1	zuwendungsfähige Investitionskosten für Radverkehrsinfrastruktur (gemäß Kostenschätzung) ¹		
	<i>5.3.1.1 und 5.3.1.2 nur ausfüllen, wenn Teile der Maßnahme entsprechend der VwV-LGVFG unterschiedliche Fördersätze erhalten (Klimabonus und Regelfördersatz)!</i>		
5.3.1.1	davon zuwendungsfähige Investitionskosten mit Regelfördersatz (50%)		
5.3.1.2	davon zuwendungsfähige Investitionskosten mit Klimabonus (75%)		
5.3.2	zuwendungsfähige Investitionskosten für Fahrradabstellanlagen (gemäß Pauschalen der Anlage 19 VwV-LGVFG) ²	wird befüllt aus 6.9	
5.4	davon zuwendungsfähige Planungskosten für Radverkehrsinfrastruktur nach VV SP „S&L“ (Pauschale in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten aus 5.3)		

¹ Bitte hier alle zuwendungsfähigen Investitionskosten angeben, die nicht nach Pauschalsätzen gemäß Anlage 19 VwV-LGVFG ermittelt werden.

² Bitte bei festgesetzten Pauschalsätzen Nummer 6 zunächst ausfüllen. Das Feld 5.3.2 wird automatisch durch den Betrag in 6.9 befüllt

5.5	davon zuwendungsfähige Investitionskosten für Fußverkehrsinfrastruktur und Wiedervernetzungsmaßnahmen nach LGVFG-RuF (Summe aus 5.6 und 5.7)	wird befüllt	
5.6	zuwendungsfähige Investitionskosten für Fußverkehrsinfrastruktur (gemäß Kostenschätzung) ³		
5.6.1	davon zuwendungsfähige Investitionskosten mit Regelfördersatz (50%)		
5.6.2	davon zuwendungsfähige Investitionskosten mit Klimabonus (75%)		
5.7	zuwendungsfähige Investitionskosten für Fußverkehrsinfrastruktur (gemäß Pauschalen der Anlage 19 VwV-LGVFG) ⁴	wird befüllt aus 7.9	
5.7.1	davon zuwendungsfähige Investitionskosten mit Regelfördersatz (50%)	wird befüllt	
5.7.2	davon zuwendungsfähige Investitionskosten mit Klimabonus (75%)	wird befüllt	

6. Nähere Angaben zur Bemessung der zuwendungsfähigen Investitionskosten bei Pauschalen (Fahrradabstellanlagen)

		Pauschalsatz/ Stück (brutto)	Anzahl	Zuwendungsfähige Investitionskosten
6.1	Fahrradabstellplatz nicht überdacht (Anlehnbügel)			
6.2	Fahrradstellplatz in Doppelstockparksystem nicht überdacht			
6.3	Nachrüstung Überdachung			
6.4	Fahrradabstellplatz überdacht (Anlehnbügel)			
6.5	Fahrradstellplatz in überdachten Doppelstockparksystem oder Sammelanlagen (Fahrradkleingarage oder Fahrradkäfig)			
6.6	Fahrradbox			
6.7	Fahrradabstellplatz in Fahrradparkbauten (inkl. Vollautomatische Fahrradparksysteme)			
6.8	Fahrradabstellplatz in Fahrradstationen			
	Bei zum Vorsteuerabzug berechtigtem Vorhabenträger: Abziehender Umsatzsteuerbetrag			
6.9	Zuwendungsfähige Investitionskosten bei Pauschalen (Fahrradabstellanlagen) gesamt			

³ Bitte hier alle zuwendungsfähigen Investitionskosten angeben, die nicht nach Pauschalsätzen gemäß Anlage 19 VwV-LGVFG ermittelt werden.

⁴ Bitte bei festgesetzten Pauschalsätzen Nummer 7 zunächst ausfüllen. Das Feld 5.7 wird automatisch durch den Betrag in 7.9 befüllt.

7. Nähere Angaben zur Bemessung der zuwendungsfähigen Investitionskosten bei Pauschalen (Fußverkehrsinfrastruktur)

		Pauschalsatz/ Stück (brutto)	Anzahl	Zuwendungs- fähige Investitions- kosten
7.1	FGÜ ⁵ ohne begleitende Straßen- baumaßnahme			
7.2	FGÜ mit Mittelinsel ohne begleitende Straßenbaumaßnahme			
7.3	FGÜ mit begleitende Straßenbau- maßnahme zur Barrierefreiheit (Bordabsenkung, Bodenindikatoren)			
7.4	FGÜ mit Mittelinsel und mit beglei- tende Straßenbaumaßnahmen zur Barrierefreiheit (Bordabsenkung, Bodenindikatoren)			
7.5	FGÜ mit Aufpflasterung (gem. FGÜ- Musterlösungen 6 und 11)			
7.6	FGÜ mit Vorziehen der Seitenräume und Maßnahmen zur Barrierefreiheit (gem. FGÜ-Musterlösung 7 und 8)			
7.7	Sitzbank oder anderes geeignetes Sitzmöblierungselement			
7.8	Öffentliche Toilettenanlagen			
	Bei zum Vorsteuerabzug berechtigtem Vorhabenträger: Abziehender Umsatzsteuerbetrag			
7.9	Zuwendungsfähige Investitionskosten bei Pauschalen (Fußverkehrs- infrastruktur) gesamt			

8. Voraussichtliche Zuwendung nach VwV-LGVFG RuF und VV SP „S&L“

8.1	Voraussichtliche Gesamtzuwendung gemäß Kostenschät- zung unter Annahme des maximalen Fördersatzes (Summe aus 8.2, 8.3 oder 8.4, 8.5, 8.6 und 8.7)		<i>wird befüllt</i>	
8.2	davon voraussichtliche Zuwendung Investitionskosten (maximaler Fördersatz: 90 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten für Radverkehrsinfrastruktur nach LGVFG-RuF und VV SP „S&L“ aus 5.3)		<i>wird befüllt</i>	
	<i>Bitte beachten: Zuwendung für Planung kann nur ge- währt werden, wenn Planungsleistungen angefallen sind. Entsprechend 8.3 oder 8.4 befüllen!</i>			

⁵Fußgängerüberweg

8.3	davon voraussichtliche Zuwendung Planungskosten bei extern vergebenen Planungsleistungen (20 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten für Radverkehrsinfrastruktur nach LGVFG-RuF und VV SP „S&L“ aus 5.3)			
8.4	davon voraussichtliche Zuwendung Planungskosten bei verwaltungsimtern durchgeführten Planungen (10 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten für Radverkehrsinfrastruktur nach LGVFG-RuF und VV SP „S&L“ aus 5.3)			
8.5	davon voraussichtliche Zuwendung Investitionskosten für Fußverkehrsinfrastruktur mit Regelfördersatz 50 %		wird befüllt	
	Bezugsgröße: Summe der zuwendungsfähigen Investitionskosten aus 5.6.1 und 5.7.1			
8.6	davon voraussichtliche Zuwendung Investitionskosten für Fußverkehrsinfrastruktur mit Klimabonus 75 %		wird befüllt	
	Bezugsgröße: Summe der zuwendungsfähigen Investitionskosten aus 5.6.2 und 5.7.2			
8.7	davon voraussichtliche Zuwendung Planungskosten, wenn Planungsleistungen angefallen sind (10 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten für Fußverkehrsinfrastruktur aus 5.5)			
8.8	Voraussichtliche notwendige Zuwendung in Jahresscheiben nach VwV-LGVFG RuF und VV SP „S&L“			
Voraussichtlicher Bedarf im Jahr		Zuschuss		
20				
20				
20				
20				
20				
Summe				

9. Zusätzliche Angaben

Art der geförderten Maßnahme	Strecke in Km	Anzahl Stellplätze/ Anzahl	zwf. Kosten
Radverkehr:			
straßenbegleitender Radweg			
straßenbegleitender Radweg als Radfahrstreifen			
straßenbegleitender Radweg als Schutzstreifen			
eigenständiger Radweg			
Fahrradstraße			
Fahrradzone			
Radwegebrücke/ -unterführung			
Rückbau von "freien Rechtsabbiegern"			
Abstellanlage (Fahrradbügel)			
Abstellanlage (Fahrradbox)			
Fahrradparkhaus			
Fußverkehr:			
eigenständiger Gehweg			
Mittelinsel			
Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit des KfZ-Verkehrs			
Fußgängerüberweg			
Fußwegebrücke/ -unterführung			
Rad- und Fußverkehr			
Gemeinsamer Geh- und Radweg			
Getrennter Geh und Radweg			
Gehweg mit Zusatz "Radfahrer frei"			
Geh- und Radwegbrücke/ -unterführung			
Sonstiges			
Knotenpunkt			
Elemente zur Erhöhung der Verkehrssicherheit			
Beschilderung			
Sitzmöblierung			
Sanitäranlage			
Beleuchtungsanlagen			
betriebliche Maßnahmen			
betriebliche Maßnahmen (getrennte Ampelphasen/Grünphasen)			
Sonstige			
Bei Fahrradabstellanlagen, davon Anzahl:			
Ladestationen			
Stellplätze am Bahnhof			
Stellplätze an sonstigen ÖPV-Stationen			
Stellplätze an öffentlichen Einrichtungen			
Stellplätze an einer Schule			
	Ja	Nein	
Fachkonzeptförderung			

10. Begründung

10.1	Notwendigkeit der Maßnahme u.a. detaillierte Beschreibung des Ziels (Was soll mit der Maßnahme erreicht, verbessert bzw. beseitigt werden, auch im Hinblick auf die zu erbringende Erfolgskontrolle), Konzeption, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Standort, Raumbedarf.
10.2	Relevanz der Maßnahme für nachfolgende Kriterien Zugehörigkeit RadNETZ, weitere übergeordnete Netzrelevanz, Verkehrssicherheit, Kosteneffizienz, Rad- und Fußverkehrsaufkommen/-potenzial, Beschleunigung und Attraktivität Rad- und Fußverkehr.

10.3	Notwendigkeit der Zuwendung und zur Finanzierung u. a. Eigenmittel, Höhe der Zuwendung, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten

10.4	Die Maßnahme ist in folgendem Rad- bzw. Fußverkehrskonzept der Kommune oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan bzw. Fachkonzept als verkehrswichtig dargestellt:	
10.4.1	Überörtliche Entwicklungsplanung:	
	<input type="checkbox"/>	RadNETZ Baden-Württemberg (Hinweis: Bei RadNETZ-Maßnahmen ist im Erläuterungsbericht zu bestätigen, dass die Maßnahme gemäß den Qualitätsstandards des VM für das RadNETZ geplant und umgesetzt wird und die Musterlösungen des VM für das RadNETZ Baden-Württemberg berücksichtigt wurden.)
	<input type="checkbox"/>	Radverkehrs- bzw. Fußverkehrskonzeption des Landkreises
	<input type="checkbox"/>	Landesentwicklungsplan
	<input type="checkbox"/>	Regionalplan
	<input type="checkbox"/>	Fachliche Entwicklungspläne nach § 27 des Landesplanungsgesetzes
	<input type="checkbox"/>	Sonstige Fachpläne
10.4.2	Örtliche Entwicklungsplanung	
	<input type="checkbox"/>	Rad- und/oder Fußverkehrskonzeption (mit Herleitung der Maßnahmenpriorität)
	<input type="checkbox"/>	Rad- und/oder Fußverkehrskonzeption (ohne Herleitung der Maßnahmenpriorität)
	<input type="checkbox"/>	Verkehrsentwicklungsplan / Stadtentwicklungsplan
	<input type="checkbox"/>	Bauleitplan
	<input type="checkbox"/>	Landschaftsplanung
	<input type="checkbox"/>	

11. Erklärungen des Vorhabenträgers

Zutreffendes unbedingt ankreuzen!

11.1	<input type="checkbox"/>	Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen.
11.2	Der Antragsteller ist bezüglich der Maßnahme	
	<input type="checkbox"/>	nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt
	<input type="checkbox"/>	zum Vorsteuerabzug berechtigt; dies ist bei den Ausgaben berücksichtigt worden (Preis ohne Umsatzsteuer)
11.3	<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme wird gemäß dem aktuellen Stand der Technik insbesondere gemäß den Vorgaben der Anlage 12 (RL Stand der Technik Rad- und Fußverkehr) geplant und umgesetzt.
11.4	<input type="checkbox"/>	Das Förderprojekt ist in einem Rad- oder Fußverkehrskonzept der Kommune oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan bzw. Fachkonzept als verkehrswichtig dargestellt.
11.5	<input type="checkbox"/>	Das Vorhaben ist mit davon berührten städtebaulichen Maßnahmen im Sinne der VwV-LGVFG (B III. Ziff. 4.1.6) abgestimmt.
11.6	<input type="checkbox"/>	Folgende Genehmigungen liegen bereits vor:

11.7	<input type="checkbox"/>	Bestätigung, dass die Maßnahme ohne die finanzielle Zuwendung des Bundes erst nach dem Jahr 2023 oder überhaupt nicht durchgeführt werden könnte.
11.8	<input type="checkbox"/>	Bestätigung, dass die Förderbedingungen des Landes nach dem LGVFG sowie der VwV-LGVFG zur Kenntnis genommen wurden und der Antragsteller diese akzeptiert.
11.9	<input type="checkbox"/>	Bestätigung, dass die Förderbedingungen des Bundes nach der VV SP „S&L“ insbesondere zur Laufzeit sowie den erweiterten Nachweispflichten zur Zielerreichung zur Kenntnis genommen wurden und der Antragssteller diese akzeptiert.
11.10	<input type="checkbox"/>	Die in dieser Anmeldung (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

12. Anlagen

12.1	<input type="checkbox"/>	Erläuterungsbericht (in Anlehnung an die RE gegliedert; es sind Angaben und Erklärungen gem. den Forderungen zum Erläuterungsbericht nach VwV-LGVFG B III., Ziff. 4.1.7 enthalten)
12.2	<input type="checkbox"/>	Übersichtskarte
12.3	<input type="checkbox"/>	Lage- und Höhenplan
12.4	<input type="checkbox"/>	Querschnitt (Regelausbildung im Maßstab 1:50)
12.5	<input type="checkbox"/>	Kostenschätzung (in Anlehnung an die HOAI, Lph. 2 - Vorplanung)
12.6	<input type="checkbox"/>	Übersicht zur beabsichtigten Finanzierung mit voraussichtlichem Baubeginn und Bauende
12.7	<input type="checkbox"/>	Sonstige Pläne von förderrelevanter Bedeutung
12.8	<input type="checkbox"/>	Bei Radschnellverbindungen: Machbarkeitsstudie oder Nachweis zum Nutzerpotential von 2.000 RadfahrerInnen pro Tag auf dem überwiegenden Teil der Strecke sowie zum Einhalten der Qualitätsstandards für Radschnellverbindungen des Ministeriums für Verkehr
Bei fachlicher Begründung durch die Vorhabenträgerin bzw. den Vorhabenträger kann auf einzelne der Unterlagen verzichtet werden, soweit diese zur angemessenen Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich sind. Dies trifft insbesondere für Vorhaben mit zuwendungsfähigen Investitionskosten von bis zu 100.000 Euro zu, die gem. Ziffer 4.1.4 der VwV-LGVFG unterjährig in das Förderprogramm aufgenommen werden können.		

Unterschrift

Siegel